

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Pflege
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 01. Oktober 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Studiengang Pflege (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Deggendorf verfolgt das in § 37 Pflegeberufegesetz (PflBG) niedergelegte Ausbildungsziel. Er umfasst neben den in § 5 Abs. 3 PflBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung die in § 37 Abs. 3 PflBG niedergelegten Kompetenzen und befähigt insbesondere zur

- eigenverantwortlichen und wissenschaftsbasierten Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse in unterschiedlichen Settings, Personengruppen und Lebensphasen inklusive der
 - (1) Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen
 - (2) Nutzung vertieften Wissens über Grundlagen der Pflegewissenschaft und des pflegerischen Handelns bei der Versorgung und der maßgeblichen Mitgestaltung der Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung
 - (3) klinischen Entscheidungsfindung gemeinsam mit dem zu pflegenden Menschen auf der Grundlage eines vertieften Fallverstehens und eines Advanced Nursing Process
 - (4) Erschließung von Forschungsgebieten der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse, der Nutzung forschungsgestützter Problemlösungen sowie der Übertragung neuer Technologien in das berufliche Handeln

- (5) Gestaltung präventiver Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz
 - (6) Beratung, Anleitung und Unterstützung der zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung, sozialen Teilhabe und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen
 - (7) Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen insbesondere bei Versorgungssituationen, die die Erarbeitung neuer Lösungen unter Einbezug wissenschaftlicher Methoden erfordern
- eigenständigen Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen inklusive der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen
 - maßgeblichen Mitarbeit an der systematischen Weiterentwicklung der pflegerischen Handlungspraxis inklusive der
 - (1) systematischen Erfassung, Analyse und Spezifizierung von Problemfeldern, Verbesserungsbereichen und neuen Anforderungen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Prinzipien
 - (2) Anwendung vertieften Wissens über gesellschaftlich-institutionelle Rahmenbedingungen des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung
 - (3) Recherche, Beurteilung, Aufbereitung und Kommunikation von Forschungsergebnissen für die Praxis
 - (4) Mitwirkung an der wissenschaftsbasierten Entwicklung und Implementierung innovativer Lösungsansätze zur Verbesserung des eigenen beruflichen Handlungsfelds
 - (5) Erkennung und der Adressierung berufsbezogener Fort- und Weiterbildungsbedarfen
 - (6) Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen bei der Nutzung von Forschungsergebnissen
 - (7) Kritisch-reflexiven sowie analytischen Auseinandersetzung sowohl mit theoretischen als auch praktischem Wissen und der wissenschaftsbasierten Entwicklung und Implementation von innovativen Lösungsansätzen zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld
 - (8) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege, z.B. durch Mitwirkung an Qualitätsmanagementkonzepten und evidenzbasierten Praxisleitlinien

- (9) Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards
 - (10) Übernahme von fachlichem Leadership und unterstützende Begleitung (Facilitation) der Pflgeteams in Veränderungsprozessen
- interprofessionellem Handeln und überberuflicher Kommunikation inklusive der
- (1) Entwicklung und teamorientierten Umsetzung individueller, multidisziplinärer und berufsübergreifender Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit
 - (2) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen
 - (3) Koordination des Versorgungsprozesses unter Einbezug aller intern und extern beteiligten Berufsgruppen und Gesundheitsdienstleistern

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Praxiseinsätze

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatslich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.
- (3) Es sind insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (4) Die Praxiseinsätze finden nach § 30 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Wechsel mit den Lehrveranstaltungen statt und führen zum Erwerb von insgesamt 77 ECTS Punkten.

§ 3

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind

in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung im 7. Semester ein Wahlpflichtmodul auswählen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden generell in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungen erfolgen in Deutsch. Falls eine Lehrveranstaltung im Einzelfall zu Semesterbeginn offiziell als englischsprachige Veranstaltung ausgewiesen wird, erfolgt auch die Prüfung in englischer Sprache. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 4

Studienplan und Wahlpflichtveranstaltungen

- (1) Die zuständige Fakultät, derzeit die Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
 4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 5. die Prüfungsform und deren Dauer,
 6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation
- (2) Die Studienziele und Studieninhalte der Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) Die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften stellt vor Beginn des 7. Semesters Wahlpflichtmodule vor. Diese vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen im 7. Semester werden nur bei ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Die Studierenden müssen sich bis spätestens 12 Wochen

vor Beginn des Semesters für die Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung entscheiden. Die Fakultät beschließt vor Semesterbeginn die Durchführung der Wahlpflichtveranstaltungen unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Fachstudienberatung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in mindestens 4 Modulen aus den ersten beiden Semestern erstmals angetreten haben. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) Studierende, die bis zum zweiten Fachsemester noch keine 30 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 6

Gesamtverantwortung der Hochschule, Praxiseinsätze, praktische Lerneinheiten und Praxisaufträge

- (1) Die Hochschule trägt nach § 38 Abs. 4 PflBG die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Die Hochschule ist auch für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich und schließt hierfür Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze.
- (2) Praxiseinsätze müssen nach § 38 Abs. 3 PflBG in Form von Pflichteinsätzen, einem Vertiefungseinsatz und weiteren Einsätzen absolviert werden.
- (3) Die Pflichteinsätze finden mit je 400 Stunden nach § 30 Abs. 2 PflAPrV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 PflBG in
 - a. der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern)
 - b. der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen) und in
 - c. der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege in zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen statt.
- (4) Nach § 30 Abs. 2 PflAPrV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 PflBG finden die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen statt.
- (5) Praxiseinsätze werden in zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Die Bestimmung der Eignung einer Einrichtung erfolgt

durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Technischen Hochschule Deggen-
dorf und der Einrichtung. Die Fakultät erlässt per Beschluss eine Liste mit Koope-
rationseinrichtungen, die zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignet sind.
Diese Liste legt die mögliche Einsatzart nach § 38 Abs. 3 PflBG fest. Grundlage
dazu ist § 38 Abs. 4 PflBG zur Gesamtverantwortung der Hochschule für die Ko-
ordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Pra-
xiseinsätzen.

- (6) Studierende wirken darauf hin, in den Praxiseinsätzen nur Aufgaben anzuneh-
men, die dem Ausbildungsziel und ihrem Ausbildungsstand entsprechen. Studie-
rende achten dabei auf ihre physischen und psychischen Kräfte (§ 31 Abs. 3
PflAPrV).

§ 7 Staatliche Prüfung

- (1) Die Hochschule bildet nach § 33 PflAPrV einen Prüfungsausschuss unter dem
Namen **Prüfungskommission Pflege**, der mindestens aus folgenden Mitglie-
dern besteht:
- a. einer Vertretung der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen
Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Pers-
sonen,
 - b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
 - c. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hoch-
schule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die
oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen, sowie
 - d. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme
des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.
- (2) Das unter Buchstabe a genannte Mitglied sowie dessen Stellvertreter werden von
der zuständigen Behörde bestellt. Das unter Buchstabe b genannte Mitglied sowie
dessen Stellvertreter werden von der Hochschule bestimmt. Unter Buchstabe a
und b genannte Mitglieder führen den Prüfungsausschuss in gemeinsamen Vor-
sitz. Die zuständige Behörde unterstützt das unter a genannte Mitglied bei der
Durchführung seiner Aufgaben.
- (3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, an den jeweiligen
Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser
Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist; eine Verpflichtung zur Anwe-
senheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.
- (4) Die Module
- a. 7.1 Versorgungsforschung und Neue Technologien
 - b. 7.4 Soziale Gerechtigkeit und Gesundheit
 - c. 7.3 Komplexe Intervention
- schließen jeweils mit einer schriftlichen Modulprüfung von nicht weniger als 120
Minuten ab, die als staatliche Prüfung –Schriftlicher Teil -nach § 35 PflAPrV ge-
wertet werden.

- (5) Das Modul
a. 6.2 Praxisentwicklung
schließt mit einer mündlichen Modulprüfung von nicht weniger als 30 und maximal 45 Minuten ab, die als staatliche Prüfung –Mündlicher Teil- nach § 36 PflAPrV gewertet wird.
- (6) Das Modul *Praxis 8* schließt mit einer praktischen Modulprüfung ab, die als staatliche Prüfung – Praktischer Teil -nach § 37 PflAPrV gewertet wird.
- (7) Für die Zulassung zu den staatlichen Prüfungen, deren Bestehen eine Voraussetzung zum Erhalt der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“/ „Pflegefachmann“ darstellt, gelten folgende Regelungen:
- Erreichen von mindestens 135 ECTS zur Zulassung für die mündliche Prüfung nach § 36 PflAPrV im 6. Semester
 - Erreichen von mindestens 160 ECTS zur Zulassung für die schriftlichen Prüfungen nach § 35 PflAPrV im 7. Semester.
 - Erreichen von mindestens 55 ECTS in den Praxismodulen und dem Nachweis von mindestens 1650 praktischen Stunden zur Zulassung für die praktische Prüfung nach § 37 PflAPrV im 8. Semester.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden. Studierende erarbeiten selbständig eine für die Pflege relevante Themenstellung.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.

§ 9 ECTS-Leistungspunkte, staatliche Prüfung und Gesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Nach § 35 Abs. 1 PflAPrV umfasst der schriftliche Teil der Prüfung drei Aufsichtsarbeiten. Nach § 35 Abs. 7 PflAPrV sind diese drei staatlichen schriftlichen Prüfungen als bestanden zu bewerten, wenn jeder der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Nach § 35 Abs. 8 PflAPrV wird die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den drei Noten der Aufsichtsarbeiten ermittelt. Soweit die Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind, ist

dies bei der Ermittlung der Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsteils zu berücksichtigen.

- (3) Nach § 36 Abs. 6 PflAPrV bilden aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung. Nach § 36 Abs. 7 PflAPrV ist der mündliche Teil der Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (4) Nach § 37 Abs. 7 der PflAPrV bilden aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung. Nach § 37 Abs. 8 PflAPrV ist der praktische Teil der Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (5) Nach § 39 Abs. 2 PflAPrV ist die staatliche Prüfung zur Berufszulassung bestanden, wenn jeder der nach § 32 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet.
- (6) Es gelten die Vorschriften der PflAPrV entsprechend.

§ 10

Zeugnis, akademischer Grad, Diploma Supplement

- (1) Das Studium ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 PflAPrV erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden ist.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen
- (3) Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, ab.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (5) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.
- (6) Im Übrigen gilt § 40 Abs. 2 PflAPrV.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Pflege an der Technischen Hochschule Deggendorf

Bachelorstudiengang B.Sc. Pflege		Semesterwochenstunden (SWS)											Prüfungen					
Modul Nr.	Modul/Kurs	SWS											ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.						
P-01.1	Wissenschaft und Forschung	5	5											8	S/SU/Ü		Portfolio	
P-01.WP1.1	Pflegediagnostik und Organisation	3	3											5	S/SU/Ü		schrP	90Min
P-01.3	Health Promotion, Bewegung/Ruhe, Ausscheidung	12	12											10	S/SU/Ü		schrP	
P-01.3 (1)	Pflegediagnostik 1	8	8											7	S/SU/Ü		schrP	90 Min
P-01.3 (2)	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 1	4	4											3	S/SU/Ü		schrP	30 Min
P-01.WP1.2	Betriebswirtschaftliche Grundlagen + Hospitation Führungskompetenz 20 Stunden	3	3											5	S/SU/Ü		schrP	90 Min
P-01.WP1.3	Pädagogische Psychologie	3	3											5	S/SU/Ü		mP	15 Min
P-01.5	Praxis 1	2,5	2,5											7			PB	Praxisauftrag (+ Praxisstundennachweis)
P-02.2	Grundlagen Evidenzbasiertes Handeln	8	8											7	S/SU/Ü		Portfolio	
P-02.3	Perception & Kognition, Selbstkonzept, Wachstum, Entwicklung & Wohlbefinden	7	7											5	S/SU/Ü		schrP	
P-02.3 (1)	Pflegediagnostik 2	5	5											3	S/SU/Ü		schrP	60 Min
P-02.3 (2)	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 2	2	2											2	S/SU/Ü		schrP	30 Min
P-02.4	Grundlagen Education	3	3											5	S/SU/Ü		PSIA	
P-02.6	Rechtliche Grundlagen	3	3											5	S/SU/Ü		schrP	90Min
P-02.5	Praxis 2	1,7	1,7											8			PB	Case Study (+ Praxisstundennachweis)
P-03.WP3.1	Berufsidealität und -politik & Grundlagenmodul heilkundliche Übertragung	3		3										5	S/SU/Ü		PSIA	
P-03.2	QM, Care und Case Managenet und Pflegebedürftigkeit nach SGB	4		4										5	S/SU/Ü		schrP	90Min
P-03.3	Bewältigung & Stresserolanz, Rollenbeziehungen, Sicherheit & Schutz	8		8										5	S/SU/Ü		mP	
P-03.3 (1)	Pflegediagnostik 3	6		6										3	S/SU/Ü		mP	Präsentation 15 Min
P-03.3 (2)	Krankheitslehre 1	2		2										2	S/SU/Ü		mP	15 Min
P-03.4	Educatonskonzepte und -methoden	4		4										5	S/SU/Ü		Performanzprüfung	
P-03.WP3.2	Personalplanung	3		3										5	S/SU/Ü		schrP	90 Min
P-03.5	Praxis 3	2,5		2,5										10			PB	Praxisauftrag (+ Praxisstundennachweis)
P-04.WP4.1	Kooperation	3		3										5	S/SU/Ü		PSIA	
P-04.3	Sexualität, Spiritualität & Kongruenz	8		8										5	S/SU/Ü		schrP	
P-04.3 (1)	Pflegediagnostik 4	6		6										3	S/SU/Ü		schrP	60 Min.
P-04.3 (2)	Krankheitslehre 2	2		2										2	S/SU/Ü		schrP	30 Min.
P-04.4	Gesundheitskommunikation und -information	6		6										5	S/SU/Ü		Performanzprüfung	
P-04.WP4.2	Werteorientierte Führung + Hospitation Führungskompetenz 20 Stunden	3		3										5	S/SU/Ü		schrP	90 min.
P-04.5	Projektarbeit Grundlagen	3		3										5	S/SU/Ü		mP	Präsentation 30Min
P-04.5	Praxis 4	1,7		1,7										10	S/SU/Ü		PB	Praxisauftrag (+ Praxisstundennachweis)
P-05.WP5.1	Lehr- und Lernprozesse der Pflege + Hospitation 16 Stunden	3		3										5	S/SU/Ü		mP	15 Min
P-05.1	Projektarbeit Vertiefung	3		3										7	S/SU/Ü		mP	Präsentation 30 Min
P-05.WP5.2	Aktuelle Themen der Pflege	3		3										5	S/SU/Ü			
P-05.3	Spezielle Pathologien und Krisen	6		6										6	S/SU/Ü		schrP	90 min
P-05.WP5.3	Fachspezifisches Modul Heilkundeübertragung	3		3										5	S/SU/Ü		Portfolio	
P-05.5	Praxis 5	1,7		1,7										12			PB	praktische Einzelprüfung 240min (+ Praxisstundennachweis)
P-06.1	Ethische Entscheidungen	5		5										7	S/SU/Ü		schrP	90 Min
P-06.WP6.1	Praxisentwicklung	3		3										5	S/SU/Ü		mStE	
P-06.WP6.2	Innovationen in der pflegerischen Versorgung	3		3										5	S/SU/Ü		PSIA	
P-06.4	Psychologische und soziale Aspekte der Gesundheit	5		5										5	S/SU/Ü		PSIA	
P-06.WP6.3	Personalentwicklung + Hospitation Führungskompetenz 40 Stunden (extern)	3		3										5	S/SU/Ü		PSIA	
P-06.WP6.4	Prüfen und Bewerten	3		3										5	S/SU/Ü		mP	15 Min
P-06.5	Praxis 6	0,9		0,9										8			PB	Praxisauftrag (+ Praxisstundennachweis)
P-07.1	Versorgungsforschung und Neue Technologien	6		6										5	S/SU/Ü		schrStE	
P-07.3	Komplexe Intervention	6		6										5	S/SU/Ü		schrStE	
P-07.4	Soziale Gerechtigkeit und Gesundheit	6		6										8	S/SU/Ü		schrStE	
P-07.5	Systemische Kommunikation zur Gesundheit und Führungskompetenz	3		3										5	S/SU/Ü		PSIA	
P-07.6	Praxis 7	1,7		1,7										7			PB	Case Study (+ Praxisstundennachweis)
P-08.2	Projekt Praxisentwicklung	3		3										5	S/SU/Ü		PSIA	
P-08.5	Praxis 8	0,4		0,4										15			prStE	Praxisauftrag + pr. E §37 240min (+ Praxisstundennachweis)
P-08.3	Bachelorarbeit	2		2										10	S/SU/Ü		BA	
	Gesamt	206												305				
	Gesamt SWS/ ECTS (Schwerpunkt Führungskompetenz)																	240
	Gesamt SWS/ ECTS (Schwerpunkt Lernbegleitung)																	240
	Gesamt ECTS (Pflege Primärqualifizierend)																	240
Stand:	19.04.2023																	

Abkürzungen:

ECTS European Credit Transfer System
SWS Semesterwochenstunden
ZV Zulassungsvoraussetzung

schrP Schriftliche Prüfung
mP mündliche Prüfung
PSTA Projektstudienarbeit
Präs Präsentation

PB Praktikumsbericht
eTN erfolgreiche Teilnahme
BA Bachelorarbeit
MA Masterarbeit
schrSTE schriftliches Staatsexamen
mSTE mündliches Staatsexamen
prSTE praktisches Staatsexamen

S/SU/U S/SU/U
S Seminar
SU seminarristischer Unterricht
Ü Übung
V virtuell

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12.10.2022, der Genehmigung des Bay. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 13.10.2022

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 13.10.2022 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.10.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.10.2022.